

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand 7. August 2024) gelten für alle Verträge zwischen der Kanzlei lexICT legal Korte Rasche Heermann Rechtsanwält:innen PartG mbB (nachfolgend: „Kanzlei“) und den Mandant:innen über die Besorgung von Rechtsangelegenheiten.

2. Begründung und Umfang eines Mandatsverhältnisses

2.1. Ein Mandatsverhältnis wird nicht allein durch Anfragen an die Kanzlei begründet. Hierzu bedarf es der übereinstimmenden Willenserklärungen beider Parteien.

2.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass seitens der Kanzlei erste mündliche Auskünfte, ohne dass eine konkrete Prüfung dieser rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten stattgefunden hat, nicht Grundlage einer wirtschaftlichen Disposition oder sonstigen Entscheidung der Mandant:innen sein können, insbesondere nicht, wenn die Kanzlei hierauf hingewiesen hat.

2.3. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag der Mandant:innen festgelegt. Der konkrete Auftragsumfang kann in Form einer Honorarvereinbarung bestimmt werden. Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Beratungsleistung, nicht jedoch ein bestimmter Erfolg.

2.4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn die Mandant:innen einen darauf gerichteten konkreten Auftrag erteilen. Ein solcher Auftrag muss wenigstens in Textform via E-Mail erfolgen und von der Kanzlei mit einer E-Mail angenommen werden. In eiligen Fällen reicht eine mündliche Absprache.

2.5. Das Mandat wird durch die Kanzlei nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwält:innen.

2.6. Die Rechtsberatung der Kanzlei bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie bezugnehmendes Recht der Europäischen Union. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung haben die Mandant:innen durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwält:in für Steuerrecht, Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in) auf eigene Veranlassung zu prüfen oder aber der Kanzlei den Auftrag zu erteilen, diese Leistung bei einem/einer fachkundigen Dritten zu beziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Kanzlei, zuvor die Zustimmung der Mandant:innen einzuholen.

3. Kommunikation per E-Mail, Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht

3.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertraulichkeit bei der Nutzung von E-Mail und Fax nicht gewährleistet werden kann, da insbesondere E-Mails bei der Übermittlung nicht dauerhaft verschlüsselt sind. Sollten Sie eine verschlüsselte Kommunikation wünschen, kontaktieren Sie uns über Ihr Bürgerpostfach oder verschlüsseln Sie Ihre Nachricht mit PGP. Unseren PGP-Schlüssel finden Sie unter www.lexict.legal/impressum.html.

3.2. Übersenden die Mandant:innen E-Mails ohne einen Hinweis auf eine gewünschte Verschlüsselung, so erklären sie sich mit dem Folgenden einverstanden:

3.2.1. Informationen, auch solche, die das Mandatsverhältnis betreffen, können und dürfen auf ausdrücklichen Wunsch der Mandant:innen über unverschlüsselte E-Mails ausgetauscht werden,

3.2.2. die Kanzlei kommt mit der Übermittlung von Informationen über unverschlüsselte E-Mails ihren berufsrechtlichen Informationspflichten nach,

3.2.3. die Mandant:innen befreien die Kanzlei insoweit von Ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung.

3.3. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Kommunikation per Fax.

4. Mitwirkungspflichten der Mandant:innen

4.1 Die Mandant:innen haben die Kanzlei über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form zu übermitteln.

4.2 Wenn das Mandat die Kommunikation mit einer Gegenseite, Gerichten, Behörden oder sonstigen Beteiligten erfordert, werden die Mandant:innen selbst während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Kanzlei Kontakt mit den zuvor genannten aufnehmen.

4.3 Ferner haben die Mandant:innen der Kanzlei wenigstens in Textform mitzuteilen, wenn sie ihre Adress- oder Kontaktdaten ändern oder sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht erreichbar sind.

4.4 Schließlich haben die Mandant:innen die ihnen von der Kanzlei übermittelten Ausführungen, Schreiben, Vertragsentwürfe und Schriftsätze auch ohne ausdrückliche Aufforderung dahingehend sorgfältig zu prüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben richtig und vollständig sind.

5. Vergütung

In der Regel werden die Kanzlei und die Mandant:innen eine individuelle Honorarvereinbarung auf Stundenbasis treffen. Soweit keine Honorarvereinbarung auf Stundenbasis geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach der jeweils geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

6. Haftungsbeschränkung

6.1. Die Haftung der Kanzlei aus dem bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Vermögensschaden wird hiermit auf 1.000.000 (in Worten: eine Million) Euro pro Versicherungsfall beschränkt, soweit die Haftung nicht noch weiter durch eine gesondert abgeschlossene individuelle Haftungsbeschränkung beschränkt wurde.

6.2. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

7. Verjährung

7.1. Ansprüche der Mandant:innen auf Schadensersatz aus und im Zusammenhang mit dem zwischen ihnen und der Kanzlei bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Mandant:innen Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen mussten. Unabhängig von einer solchen Kenntnis tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein.



7.2. Das Vorstehende gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen oder deren gesetzlichen Vertreter:innen oder Erfüllungsgehilf:innen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

8. Aktenaufbewahrung

8.1. Die Mandant:innen werden darauf hingewiesen, dass Akten der Kanzlei, bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden.

8.2. Ziffer 8.1 findet keine Anwendung, wenn Mandant:innen dauerhaft, insbesondere im Hinblick auf Vertrags- und Beratungsangelegenheiten betreut werden. In diesem Fall werden Akten zur optimalen und langfristigen Betreuung über die Fünfjahresfrist hinaus mindestens so lange, wie das Mandatsverhältnis besteht, aufbewahrt.

8.3. Abweichend von Ziffer 8.1 erlischt die Aufbewahrungspflicht, wenn die Kanzlei die Mandant:innen in Textform aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und die Mandant:innen dieser Aufforderung nicht binnen sechs Monaten, nachdem sie sie erhalten haben, nachgekommen sind.

8.4. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen der Mandant:innen erkennt die Kanzlei nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch dann, wenn die Kanzlei in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen der Mandant:innen die Dienstleistung gegenüber den Mandant:innen vorbehaltlos ausführt.

9.2 Bei Änderungen der Mandatsbedingungen gilt jeweils die zum Zeitpunkt des jeweiligen Beratungsauftrages gültige Fassung, es sei denn, die Mandant:innen haben der Änderung der Mandatsbedingungen in einem laufenden Beratungsverhältnis wenigstens in Textform zugestimmt. Dies gilt auch für Dauermandate, die sich in einzelne Beratungsaufträge unterteilen lassen.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen einzelnen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

9.4 Die Mandatsbedingungen unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover. Dies gilt jedenfalls, wenn die Mandant:innen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder wenn die Mandant:innen keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder Wohnsitz haben oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

